

Freitag, 15. Januar 1965.

Abschluss eines Vergleichs-,
Gerichts- und Schiedsvertrages
mit Madagaskar.

Politisches Departement. Antrag vom 29. Dezember 1964 (Beilage).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 11. Januar 1965
(Einverstanden).

Gestützt auf die Erwägungen des Politischen Departements
und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartements hat der
Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Herr Eugen Klöti, schweizerischer Geschäftsträger in Madagaskar,
wird ermächtigt, im Namen des Schweizerischen Bundesrates den
Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen der Schweiz
und Madagaskar in Tananarivo unter Ratifikationsvorbehalt zu
unterzeichnen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zwecks Ausfertigung der
Vollmacht für Herrn Geschäftsträger Klöti, an das Politische Depar-
tement zur Durchführung (5 Exemplare) und an das Justiz- und Polizei-
departement..

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Oser

s.B.14.41.0.

s.B.14.41.Madagaskar - KP/ly

3003 Bern, den 29. Dezember 1964

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Abschluss eines Vergleichs-,
Gerichts- und Schiedsvertrages
mit Madagaskar.

Im Rahmen der am 20. Februar 1959 beschlossenen schweizerischen Initiative zum Abschluss von Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträgen mit Ländern, die gegenüber der Schweiz weder durch einen derartigen Vertrag noch infolge ihrer Unterstellung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes auf diesem Gebiete gebunden sind, wurde der Regierung von Madagaskar im Jahre 1961 der Abschluss eines bilateralen Vertrages vorgeschlagen. Angesichts der positiven Antwort dieser Regierung führte die Schweizerische Botschaft in Pretoria und anschliessend die schweizerische Vertretung in Tananarivo Verhandlungen auf Grund des schweizerischen Musterentwurfes, der Ihnen bereits von den mit der Elfenbeinküste, Kamerun, Liberia und Niger abgeschlossenen Schiedsverträge her bekannt ist.

Es zeigte sich bald, dass die madagassische Regierung wohl grundsätzlich mit den im schweizerischen Entwurf zum Ausdruck gebrachten Ideen einverstanden war, jedoch befürchtete, der relativ lange und ausführliche Text könnte im Parlament zu endlosen Debatten führen, was die Chancen seiner Gutheissung vermindern müsste. Desgleichen äusserte die Regierung von Madagaskar Bedenken hinsichtlich der aus der Anwendung der vorgesehenen Verfahren, insbesondere des Gerichtsverfahrens mög-

- 2 -

licherweise entstehenden Kosten. Sie schlug daher vor, die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren zu streichen und für die ständige Vergleichskommission drei statt fünf Mitglieder vorzusehen. Diese beiden Aenderungen hätten der Grundkonzeption des schweizerischen Musterentwurfes widersprochen. Nach längeren Verhandlungen konnte bewirkt werden, dass Madagaskar sich mit einer fünfköpfigen Vergleichskommission abfand. Als Gegenleistung verzichtete die Schweiz darauf, das Gerichtsverfahren als gleichberechtigte Möglichkeit neben das Vergleichs- und Schiedsverfahren zu stellen. Der neue Artikel 11 des Vertrages sieht zwar das Gerichtsverfahren noch vor, jedoch nur als Eventuallösung anstelle des normalerweise durchzuführenden Schiedsverfahrens. Die Zustimmung beider Parteien ist erforderlich, damit der Internationale Gerichtshof angerufen werden kann.

Die übrigen Abweichungen vom Musterentwurf betreffen die Artikel 7, 9, 10, 14, 16, 24, 26 und 27 des beiliegenden Vertragstextes und bezwecken in der Regel eine Kürzung der Formulierungen. Aus diesem Grunde hat der Vertrag mit Madagaskar nur 28 Artikel gegenüber 35 im schweizerischen Musterentwurf.

Insgesamt erfüllt der vorliegende Vertrag in seiner jetzigen Form immer noch die Voraussetzungen für eine wirksame Beilegung von Streitigkeiten und lässt sich ohne weiteres in das bestehende System der von der Schweiz abgeschlossenen zweiseitigen Schiedsverträge einreihen. Seine Unterzeichnung gibt somit zu keinen Bedenken Anlass.

Die madagassische Regierung hat den Wunsch geäußert, die Unterzeichnung möge in Tananarivo stattfinden. Da der dort akkreditierte schweizerische Botschafter in Addis Abeba residiert und für die nächste Zeit keine Reise nach Madagaskar plant, scheint es angezeigt, den schweizerischen Geschäftsträger in Tananarivo zur Unterzeichnung zu ermächtigen.

Gemäss Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung bedarf der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit Madagaskar

- 3 -

der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte. Dies ist, wie bereits in unserem Antrag vom 9. Dezember 1964 betreffend einen ähnlichen Vertrag mit Costa-Rica erwähnt, auch für verschiedene bereits abgeschlossene oder unmittelbar vor dem Abschluss stehende Schiedsverträge der Fall, die gesamthaft mit einer entsprechenden Botschaft den eidgenössischen Räten vorgelegt werden sollen.

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement

z u b e a n t r a g e n :

Herr Eugen Klöti, schweizerischer Geschäftsträger in Madagaskar, wird ermächtigt, im Namen des Schweizerischen Bundesrates den Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Madagaskar in Tananarivo unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENÖESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

französischer Text des Vergleichs-,
Gerichts- und Schiedsvertrages mit
Madagaskar

Zum Mitbericht an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zwecks Ausfertigung der Vollmacht für Herrn Geschäftsträger Klöti, an das Politische Departement zur Durchführung (5 Exemplare).